



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Paragraph 23 des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 19.
Juni 1906

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

belästigen. In Versammlungen muß lauter Widerspruch erhoben werden gegen eine Reform, die statt der erhofften Verbilligung eine bedeutende Verteuerung bringt, daß es den maßgebenden Behörden gellend in die Ohren dringt, und daß sie noch in der zwölften Stunde von dem unseligen Plan abstehn. Abschaffung der Rückfahrkarten, halber Preis der bisherigen Rückfahrkarten für einfache Karten, keine Zuschläge für die Schnellzüge, Beibehaltung des Freigepäckes und Verbilligung des Gepäcktariifs für Sendungen, die mehr als 25 Kilo wiegen — das wäre eine Reform, die alle mit Freuden begrüßen würden und die dem Staat und allen seinen Gliedern zum Segen gereichen würde. Um das, was wir hier verlangen, noch besonders zu bekräftigen, kommen uns die Verhandlungen bei Eröffnung des preußischen Landtages sehr gelegen. Der Herr Finanzminister hat in seiner Etatsrede mit unwiderleglichen Zahlen dargelegt, wie überraschend hoch die Einnahmen der preußischen Eisenbahnverwaltung im letzten Jahre gewesen sind. Er entwarf dabei ein so glänzendes Bild von den steigenden Überschüssen unsrer Eisenbahnen, daß sich jeder Freund des Vaterlandes hierüber nur von ganzem Herzen freuen kann; um so weniger liegt ein Grund vor, den Reiseverkehr zu verteuern, zumal da jedermann bekannt ist, daß jede Erleichterung und Verbilligung bei Dingen, bei denen es sich um Verkehr in irgendeiner Form handelt — Beispiele dafür ließen sich in großer Menge anführen —, die betreffenden Einnahmen beträchtlich zu erhöhen pflegen.



Der Paragraph 23 des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906



ür die Veranlagung zur Einkommensteuer wird gegenwärtig in Preußen zum erstenmal der Paragraph 23 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906 angewandt. Er legt den Arbeitgebern die Verpflichtung auf, das Einkommen der von ihnen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, sofern es den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, der Behörde auf deren Verlangen anzugeben.

Diese Vorschrift hat bei vielen Arbeitgebern Unzufriedenheit geweckt. Bei den Behörden ist dagegen Beschwerde geführt, sie ist in den Zeitungen erörtert worden, die Handelskammern haben darüber verhandelt, und vom Finanzminister ist die Angelegenheit zum vorläufigen Abschluß durch eine Anweisung an die Behörden gebracht worden, wonach bei der Beantwortung der geforderten Auskunftserteilung das möglichste Entgegenkommen geübt werden soll.

Deuten die breiten Erörterungen schon darauf hin, daß die Vorschrift des Paragraphen 23 als eine einschneidende Neuerung empfunden wird, so

dürfte die abgeschlossene Veranlagung zeigen, daß die Einführung der Lohnnachweisungen eine so schwerwiegende und nachhaltige Wirkung haben wird, wie sie beim Erlaß des Gesetzes weder beabsichtigt noch geahnt wurde.

Als in der Kommission des Abgeordnetenhauses der nationalliberale Antragsteller unter Hinweis auf eine gleiche Bestimmung im sächsischen Einkommensteuergesetz den Antrag auf Einforderung von Lohnlisten stellte, rief er beim Finanzminister und seinen Räten nicht geringe Überraschung hervor. Der Minister bezeichnete, allerdings irrtümlich, den Antrag als schon früher von der Regierung eingebracht, stimmte ihm nach Besprechung mit seinen Räten aber dann wohl nicht ungerne zu. Ihm wie jenen dürfte er aber mehr als eine willkommene Maßregel zur Erleichterung der Veranlagungsarbeiten erschienen sein, während sie die von ihm zu erwartenden finanziellen Ergebnisse nicht allzu hoch anschlugen. Um so angenehmer muß die Überraschung der Regierung sein, wenn sie, wie solches jetzt schon der Fall sein mag, erfährt, welche Summen diese Maßnahme dem Staate einbringen wird.

Den Antragsteller leitete wohl die Absicht, den Behörden die Möglichkeit und die Mittel an die Hand zu geben, die gegen Lohn beschäftigten Personen, deren zutreffende Einschätzung überaus schwierig ist, angemessen zu veranlagern und damit dem freilich unerreichbaren Ideal einer durchweg gerechten Besteuerung aller Bevölkerungsklassen nahe zu kommen. Dabei schwebte hinsichtlich der finanziellen Wirkung mehr das Interesse der Gemeinden als des Staates vor seinen Augen.

Das ist jedenfalls unbestreitbar. Der für alle Steuern zu fordernde, so schwer zu erfüllende Grundsatz der Gerechtigkeit erfährt durch jene Vorschrift eine mit Genugtuung zu begrüßende Förderung. So mancher Arbeitgeber, der sie als unbequeme Neuerung empfindet, sie als belästigende Zumutung der Behörden ansieht, hat sich ihre weitreichende Bedeutung für die Allgemeinheit, für Gemeinde und Staat nicht klar gemacht. Selbstliche Rücksichten, Besorgnis vor Unannehmlichkeiten mit Behörden und Arbeitern, Vermehrung der Arbeit, in großen Betrieben Verstärkung des Beamtenpersonals traten in den Vordergrund und trübten den Blick.

Es kann zugegeben werden, daß die Ausführung der Bestimmung Betrieben mit großer Arbeiterzahl Pflichten auferlegt, die unvorbereitet gefordert als schwere Last empfunden werden. Sie sind genötigt, früher nicht verlangte Nachweisungen aufzustellen, die in großen Städten ihnen in der Regel unbekanntes Wohnungen ihrer Arbeiter sollen ermittelt werden. Dazu treten die Zweifel über die gestellten einzelnen Fragen. Für welche Zeitabschnitte, bis zu welchem Zeitpunkt sollen die Löhne eingetragen werden? Das Gesetz legt der Veranlagung das Kalenderjahr zugrunde. Aber zur Zeit der Einforderung der Nachweisungen ist dieses noch nicht abgelaufen. Für die Behörden ist die Angabe der Wohnungen der Arbeiter meist unentbehrlich. Ohne solche ist es fast unmöglich, in größeren Städten, bei Betrieben, die aus-

wärtige Arbeiter beschäftigen, den einzelnen Steuerpflichtigen mit Sicherheit festzustellen. Der Arbeitgeber wendet dagegen ein, er kümmere sich nicht um die Wohnungen seiner Arbeiter, habe auch kein Mittel, deren Angabe von ihnen zu erzwingen.

Das sind Schwierigkeiten, die nicht kurzerhand können abgetan werden, die bei gutem Willen aber behoben werden. Die Anweisungen zur Ausführung des Gesetzes sind leider spät ergangen. Die Aufforderungen zur Einreichung der Lohnlisten kamen vielen Arbeitgebern überraschend und fanden keine Vorarbeiten. Die Auskünfte der Behörden über entstandne Zweifel waren nicht immer einwandfrei; zu den Unklarheiten traten Mißverständnisse, die Abneigung gegen die Anordnungen der Behörden wuchs und ließen diese als Schikane, als zu weitgehende Belästigungen erscheinen.

Bei der nächsten Veranlagung wird die Ausführung der alsdann nicht mehr unbekanntem Vorschrift, auf die sich einzurichten nunmehr die Betriebe in der Lage gewesen sind, auf keine großen Schwierigkeiten mehr stoßen. Unerfindlich wäre auch, weshalb in Preußen nicht ausführbar sein soll, was in Sachsen, und zwar in schärferer Form — das sächsische Gesetz ist wie in seinen meisten sonstigen Bestimmungen auch hier weniger rücksichtsvoll gegen die Steuerpflichtigen als das preussische — möglich ist. Wie wenig übrigens die sächsischen Arbeitgeber die Auflage der Einreichung von Lohnnachweisungen als Last empfinden, zeigt das Verhalten an der Grenze sächsischer Fabrikbesitzer, die schon seit Jahren preussischen Gemeindebehörden Lohnlisten ihrer in Preußen wohnenden Arbeiter zusenden.

In großen Unternehmen müssen gegenwärtig schon zur Bearbeitung der sozialpolitischen Aufgaben und Auflagen Beamte gehalten werden. Es wird keine Schwierigkeiten machen, diesen Beamten die Aufstellung der vom Einkommensteuergesetz geforderten Listen zuzuweisen.

Wenn bei der ersten Veranlagung nach dem neuen Gesetz mit Recht Entgegenkommen und Milde geübt worden ist, so wird und muß späterhin wohl ein schärferer Wind wehen. Im Interesse einer zutreffenden Veranlagung der Steuerpflichtigen können sich die Behörden nicht der Pflicht entziehen, ausreichende Auskunft gebende Unterlagen für die Einschätzung einzufordern. Unternehmen mit großer Arbeiterzahl ist es deshalb zu empfehlen, nicht erst die Aufforderung der Gemeindebehörde abzuwarten, sondern sich schon vorher mit ihr über Form und Inhalt der einzureichenden Listen zu verständigen. Hingewiesen sei hierbei auf eine Probe mit Lohnkarten, die für den einzelnen Arbeiter ausgefertigt und im Herbst der Behörde eingereicht werden.

Wenn in einem bekannten Berliner Blatte ein bewegliches Klagegedicht angestimmt wurde, die armen Arbeiter würden durch die Vorschrift des Paragraphen 23 des Einkommensteuergesetzes nunmehr bis auf den letzten Pfennig besteuert, so kann ein solches oberflächliches Geschwätz nicht scharf genug verurteilt werden. Die Behörden haben die Aufgabe, das Einkommen der Steuer-

pflichtigen so genau wie möglich zu erkunden. Vernachlässigen sie ihre Pflicht, so schädigen sie nicht allein den Staat und die Gemeinden, sie schädigen auch die Steuerpflichtigen, die selbst ihr Einkommen richtig angeben wie alle die, die zutreffend eingeschätzt sind. Denn diese müssen bei der Aufbringung der Gemeindesteuern für die zahlend miteintreten, die nicht entsprechend ihrem Einkommen zur Staatssteuer veranlagt sind und deshalb nicht nur zu geringe Einkommensteuer, sondern wegen der nach jener berechneten Zuschläge auch zu wenig Gemeindesteuer zahlen.

Solche Erwägungen und Empfindungen waren es, die in den Voreinschätzungskommissionen Äußerungen der Genugtuung hervorriefen und die Vorbeschriftung als eine Wohltat für die Gemeinden begrüßten. Lächelnd wies der Vorsteher einer kleinen, in einem Kohlenrevier liegenden Gemeinde, die bisher zwanzig Steuerzahler gehabt hatte, auf die jetzt dreißig Steuerpflichtige zählende Staatssteuerliste hin. Und in dem Kreise, dem diese Gemeinde angehört, wurde vorläufig der Zuwachs an durch die Lohnnachweisungen ermittelten Steuerpflichtigen auf 1500 angenommen. Zahlreich sind daneben die Erhöhungen der vorjährigen Steuersätze der beiden untersten Stufen auf 16, 21, 26 Mark, sogar Sprünge von 9 Mark auf den Steuersatz von 52 Mark konnten beobachtet werden. In den von großen Unternehmen eingereichten Lohnlisten ist nicht selten die Bemerkung zu lesen: der Lohn übersteigt 3000 Mark. Behörden und Einschätzungskommissionen wurden in Erstaunen versetzt über die bisherigen zahlreichen Unterschätzungen, über die Fehlgrieffe, die sie gemacht und gutgeheißen hatten.

Das erwähnte Berliner Blatt kann übrigens beruhigt sein, die Zahl der Arbeiter wird immer noch überwiegen, die nicht bis auf den letzten Pfennig eingeschätzt sind. Kenner der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der unzweifelhaft richtigen Ansicht, daß sich gerade in Arbeiterkreisen viel Einkommen der Besteuerung entzieht und immer entziehen wird. Das oft nicht unbedeutende Einkommen aus der Beschäftigung der Frauen und Kinder wird nur in Ausnahmefällen zur Anrechnung gelangen. Und wer einen Blick in die Bücher der Sparkassen wirft, wird unter den Sparern die Arbeiter zahlreich vertreten finden. Diese Kapitalien sind aber nur selten, meist nur auf eigne Angaben hin, den Behörden und den Einschätzungskommissionen bekannt.

Ob die Wirkungen des Paragraphen 23 a. a. D. auf die politischen Wahlen einen wesentlichen Einfluß ausüben werden, ist mit Sicherheit nicht vorauszusagen. Unwahrscheinlich ist es nicht. Und in mancher Stadt wird vielleicht, sofern die gegenwärtige wirtschaftliche Hochkonjunktur anhält, die Freude über den Abschlag einiger Prozente von der Gemeindesteuer getrübt werden durch das Ergebnis der Stadtverordnetenwahlen.

Doch das sind Vermutungen, die nur angedeutet werden sollen. Bei den Wahlen sprechen ja noch viele andre Dinge mit. Ein sicheres Ergebnis der diesjährigen abgeschlossenen Veranlagung wird sein, daß als Beitrag zur Lehre

von der Verelendung der Massen die Wirkungen des Paragraphen 23 des preußischen Einkommensteuergesetzes nicht verwandt werden können.

Im Abgeordnetenhaus ist bei der Beratung des Staatshaushaltsetats über den Paragraphen 23 a. a. O. verhandelt worden. Aus der Mitte derselben Partei, die seine Einfügung in das Gesetz beantragte, wurde an den Finanzminister die Frage gerichtet, ob er ihn aufrecht zu erhalten gedenke. Mit Entschiedenheit hat der Minister diese Frage bejaht. Seine ausführlichen, überzeugenden Ausführungen schließen mit der Versicherung, eine Aufhebung der Vorschrift schade nach seiner Ansicht einem gerechten Besteuerungsverfahren.

Die Fragesteller haben hierauf nicht geantwortet. Sie werden weise handeln, wenn von ihnen die Frage nicht wieder angerührt wird. Ihre jetzt sehr einseitigen Interessen dienende Auffassung ist unhaltbar gegenüber den wohlbegründeten Ausführungen des Ministers, die zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit, des Staates und der Gemeinden, Wahrheit und Gerechtigkeit bei der Besteuerung für alle Staatsbürger fordern.



Altes und Neues aus England



Bücher über England, die im Jahre 1862 erschienen sind, darf man im allgemeinen höchstens zitieren. Wenn jedoch der Verfasser Hippolyte Taine heißt, und wenn das Buch 1906 in deutscher Übersetzung (bei Eugen Diederichs, Jena und Leipzig) neu herausgegeben worden ist, dann darf man ihm schon eine eigne Betrachtung widmen. Taine hatte 1861 und 1862 England gründlich durchforstet und beobachtet, das Ergebnis unter dem Titel: Aufzeichnungen über England veröffentlicht und es bei einem dritten Besuche des Landes 1871 trotz den sich anbahnenden großen Veränderungen im ganzen bestätigt gefunden. Einige Eigentümlichkeiten des englischen Charakters und Volkslebens, an die wir oft erinnert haben, die aber im allgemeinen keineswegs nach ihrer entscheidenden Bedeutung gewürdigt werden, finden wir bei ihm scharf und deutlich gezeichnet und bis in die feinsten Züge ausgemalt.

Überall, wohin er kommt, fällt ihm auf, daß in keinem andern Lande der Erde (die Vereinigten Staaten ausgenommen, muß man heute sagen) der Abstand von Reich und Arm so groß und der Gegensatz ihrer äußern Erscheinung so grell ist. Paris hat ihm keine Ahnung zu geben vermocht von dem Luxus, den er in den Landsitzen genießt, auf denen er Gast war. Dieser Luxus umfaßt bekanntlich außer tausenderlei kostbaren Eitelkeiten auch eine